

Richtlinien über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

- Evangelische Kirche im Rheinland -

Für die Zahlung von Honoraren für die Vertretung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird den Kirchengemeinden folgende Regelung empfohlen:

§ 1

(1) Vertreterinnen und Vertreter von haupt- oder nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern erhalten als Honorar den auf eine Stunde entfallenen Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der sich nachstehend ergebenden Entgeltgruppe des BAT-KF.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis	Entgeltgruppe 2	10,83 EUR
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis	Entgeltgruppe 3	11,71 EUR
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (C-Kirchenmusikerinnen / C-Kirchenmusiker)	Entgeltgruppe 6	13,36 EUR
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusikerinnen / B-Kirchenmusiker) in B- oder A-Stellen	Entgeltgruppe 9	15,58 EUR
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusikerinnen / A-Kirchenmusiker) in B-Stellen	Entgeltgruppe 10	18,04 EUR
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusikerinnen / A-Kirchenmusiker) in A-Stellen	Entgeltgruppe 11	18,68 EUR

Das Honorar soll den Betrag der Vertretungskosten nach der Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen nicht übersteigen.

Dem Honorar ist die Arbeitszeit nach Anlage der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Im Falle von § 18 der Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker vom 10. Februar 1966 wird kein Honorar gezahlt.

§ 2

Die notwendigen Fahrtkosten werden zusätzlich erstattet.

§ 3

Soweit vor Inkrafttreten dieser Richtlinien höhere Honorarsätze gezahlt wurden, kann es dabei verbleiben.

§ 4

Die Richtlinien treten am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Vertretungssätze für kirchenmusikalische Dienste

- gültig ab 01. September 2009 -

a) C-Kirchenmusiker/innen, Kirchenmusiker/innen mit Befähigungsnachweis oder ohne Prüfung

Anlass	ohne Prüfung Stundensatz 10,83 €	Befähigungs- nachweis Stundensatz 11,71 €	C-Prüfung Stundensatz 13,36 €	Zeitfaktor Stunden
Hauptgottesdienst an Sonn- und Freiertagen	27,08 €	29,28 €	33,40 €	2,5
Jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten (z.B. Trauungen, Schulgottesdienste)	21,66 €	23,42 €	26,72 €	2
Jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten (z.B. Trauerfeiern, kurze Schulgottesdienste)	16,25 €	17,57 €	20,04 €	1,5
Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten (bei abweichender Dauer ist die Vergütung entsprechend umzurechnen)	37,91 €	40,99 €	46,76 €	3,5
Konzert (falls nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird) bei Mitwirkung als Organist/in oder Chorleiter/in	129,96 €	140,52 €	160,32 €	12
Konzert (falls nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird) bei Mitwirkung als Organist/in und Chorleiter/in	194,94 €	210,78 €	240,48 €	18

b) A- und B-Kirchenmusiker/innen

<i>Anlass</i>	<i>B-Prüfung auf B-Stellen Stundensatz 15,58 €</i>	<i>A-Prüfung auf B-Stellen Stundensatz 18,04 €</i>	<i>A-Prüfung auf A-Stellen Stundensatz 18,68 €</i>	<i>Zeitfaktor Stunden</i>
Hauptgottesdienst an Sonn- und Freiertagen	38,95 €	45,10 €	46,70 €	2,5
Jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten (z.B. Trauungen, Schulgottesdienste)	31,16 €	36,08 €	37,36 €	2
Jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten (z.B. Trauerfeiern, kurze Schulgottesdienste)	23,37 €	27,06 €	28,02 €	1,5
Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten (bei abweichender Dauer ist die Vergütung entsprechend umzurechnen)	54,53 €	63,14 €	65,38 €	3,5
Konzert (falls nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird) bei Mitwirkung als Organist/in oder Chorleiter/in	186,96 €	216,48 €	224,16 €	12
Konzert (falls nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird) bei Mitwirkung als Organist/in und Chorleiter/in	280,44 €	324,72 €	336,24 €	18

Herausgeber der Zusammenstellung:

Kreiskantorat des Kirchenkreises Wesel
 Kreiskantor Ansgar Schlei
 Korbmacherstraße 14 · 46483 Wesel
 Tel.: 02 81 / 16 47 - 8 55 Fax: 02 81 / 16 47 - 9 01
 aschlei@kirche-wesel.de www.ansgar-schlei.de



Stand: 31.10.2009
 Änderungen und Irrtümer vorbehalten